

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 39		FREITAG, DEN 27. SEPTEMBER	2013
Tag	Inhalt	Seite	
24. 9. 2013	Verordnung zur Änderung und Neufassung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften der Polizei Hamburg 2030-1-29, 2030-1-28	401	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Verordnung zur Änderung und Neufassung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften der Polizei Hamburg

Vom 24. September 2013

Auf Grund der §§ 25, 26 und 106 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 454), wird verordnet:

Artikel 1

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (HmbAPOP)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeines Ausbildungsziel

Abschnitt II

Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I

§ 3 Ausbildungsfächer

§ 4 Ausbildung

Abschnitt III

Prüfungen für den Laufbahnabschnitt I

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Zweck und Zeitpunkt der Prüfungen

§ 6 Prüfungskommission

§ 7 Vertraulichkeit

§ 8 Zurückstellung

§ 9 Rücktritt, Verhinderung

- § 10 Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung
- § 11 Bewertung der Leistungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche und praktische Prüfungen
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Bekanntgabe, Zeugnis
- § 16 Wiederholung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Unterabschnitt 2
Zwischenprüfung

- § 18 Teile und Fächer der Prüfung
- § 19 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Praktische Prüfung
- § 22 Bestehen der Prüfung

Unterabschnitt 3
Laufbahnprüfung I

- § 23 Teile und Fächer der Prüfung
- § 24 Zulassung zur Laufbahnprüfung I
- § 25 Schriftliche Prüfung
- § 26 Praktische Prüfung
- § 27 Bestehen der Prüfung

Abschnitt IV
Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II

- § 28 Ziel und Zweck der Ausbildung
- § 29 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 30 Lehrveranstaltungen des Fachhochschulbereichs
- § 31 Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde
- § 32 Modulstruktur
- § 33 Leistungspunkte

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung in der Einheitslaufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Für die Vorbereitungsdienste für den Zugang zu den Laufbahnabschnitten I und II gemäß §§ 9 und 10 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), geändert am 2. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 423), gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei in der

Abschnitt V

Laufbahnprüfung II, Prüfungs- und Studienleistungen

Unterabschnitt 1
Prüfungen

- § 34 Bachelor- und Laufbahnprüfung
- § 35 Prüfungs- und Studienleistungen

Unterabschnitt 2
Modulprüfungen des Fachhochschulbereichs

- § 36 Modulprüfungen
- § 37 Mündliche Modulprüfungen
- § 38 Schriftliche Modulprüfungen
- § 39 Sonstige Modulprüfungen
- § 40 Anrechnung

Unterabschnitt 3
Bachelorarbeit

- § 41 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 42 Anfertigung der Bachelorarbeit
- § 43 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 44 Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit

Unterabschnitt 4
Gemeinsame Vorschriften

- § 45 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 46 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 47 Rücktritt, Versäumnis
- § 48 Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung
- § 49 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Aufbewahrung
- § 50 Gesamtnote
- § 51 Zeugnis und akademischer Grad

jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Allgemeines Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung soll die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in geistiger und körperlicher Hinsicht auf den Polizeivollzugsdienst vorbereiten, die Persönlichkeitsentwicklung fördern und die Fähigkeit vermitteln, polizeiliche Aufgaben zu erkennen und durchzuführen.

(2) Nach Abschluss der Ausbildung sollen die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren Kenntnissen in der Lage und bereit sein, die Aufgaben der Polizei im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sachgerecht und verantwortlich zu erfüllen.

Abschnitt II**Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I**

§ 3

Ausbildungsfächer

(1) Ausbildungsfächer sind für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

1. Deutsch,
2. Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
3. Englisch,
4. Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
5. Strafrecht/Strafprozessrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
6. Verkehrsrecht,
7. Rechtskunde,
8. Recht des öffentlichen Dienstes,
9. Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik),
10. Kriminalistik,
11. Einsatzlehre/Polizeidienstlehre (einschließlich Erste Hilfe),
12. Einsatzbezogenes Training und
13. Sport.

(2) Die Bewertung der Ausbildungsleistungen erfolgt gemäß § 11 Absätze 1 bis 3.

§ 4

Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert 30 Monate und soll den Beamtinnen und Beamten die für eine Verwendung im Laufbahnabschnitt I des Polizeivollzugsdienstes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln. Sie gliedert sich in eine Grundausbildung von zwölf Monaten und eine abschließende Ausbildung von achtzehn Monaten, zu der ein Praktikum von sechs Monaten gehört.

(2) Das Praktikum muss bestanden werden. Es ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Näheres zum Praktikum und der inhaltlichen Ausgestaltung regelt der Berufsbildungsplan.

(3) Die Ausbildung wird von der Akademie der Polizei Hamburg durchgeführt. Die Beamtin oder der Beamte kann an anderen Stellen zur Ausbildung zugewiesen werden.

(4) Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung und Durchführung der Ausbildung, einschließlich der in den Fächern ausbildungsbegleitend erfolgreich zu erbringenden Leistungsnachweise, regelt der Berufsbildungsplan. Er ist den Nachwuchskräften zu Beginn der Ausbildung bekanntzugeben.

Abschnitt III**Prüfungen für den Laufbahnabschnitt I****Unterabschnitt 1****Gemeinsame Vorschriften**

§ 5

Zweck und Zeitpunkt der Prüfungen

(1) Die zum Ende der Grundausbildung abzulegende Zwischenprüfung im Laufbahnabschnitt I dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die erforderlich sind, um die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die zum Ende der abschließenden Ausbildung abzulegende Laufbahnprüfung I dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I erreicht hat.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus einer oder einem Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Die oder der Vorsitzende ist eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter des Laufbahnabschnitts III. Beisitzerinnen oder Beisitzer sind zwei Lehrkräfte der Akademie der Polizei Hamburg, darunter jeweils eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter und eine Allgemeinunterricht erteilende Lehrkraft, eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter mindestens der Besoldungsgruppe A 12; sie oder er soll nicht der Akademie der Polizei Hamburg angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der zuständigen Behörde bestellt.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden.

(4) Mitglieder einer Prüfungskommission können bei Verhinderung von Mitgliedern einer anderen Prüfungskommission vertreten werden.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Personen, die der Prüfungskommission nicht angehören, bei der mündlichen und der praktischen Prüfung als Prüferinnen oder Prüfer hinzuziehen und beauftragen, Bewertungsvorschläge zu machen; sie haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch bei den Beratungen der Prüfungskommission anwesend sein. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Vertraulichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg, ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter, die Protokollführerin oder der Protokollführer und die oder der Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen bei der Prüfung und den Beratungen der Prüfungskommission sowie bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anwesend sein.

(3) Die zuständige Behörde oder die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann anderen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen und der praktischen Prüfung gestatten; sie dürfen bei den Beratungen der Prüfungskommission nicht anwesend sein.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die als Prüferinnen oder Prüfer hinzugezogenen Personen und die weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 8

Zurückstellung

(1) Von der Prüfung kann zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat. Über die Zurückstellung entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Im Falle der Zurückstellung setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur Ablegung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist.

§ 9

Rücktritt, Verhinderung

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde, während der Prüfung mit Zustimmung der Prüfungskommission, von der Prüfung zurücktreten.

(2) Ist die Beamtin oder der Beamte durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen, hat sie oder er dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung hat die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Zeugnis des Ärztlichen Dienstes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes beizubringen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem von der zuständigen Behörde neu zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Die Prüfungskommission kann eine unvollständig abgelegte Prüfung für bestanden erklären, wenn die nicht erbrachten Prüfungsleistungen für das Ergebnis der Prüfung nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 10

Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten, die bzw. der bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung, kann sie bzw. er durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson nach einmaliger Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen und die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden. Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet die Prüfungskommission je nach Art und Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ und „ungenügend“ angeordnet wird oder ob die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass die Beamtin oder der Beamte getäuscht hat, kann die zuständige Behörde nachträglich die Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ und „ungenügend“ bewerten und die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären und jeweils das Prüfungszeugnis zurückfordern. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und nur innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Prüfungstag getroffen werden.

§ 11

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und in den Prüfungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

14 oder 15 Punkte

sehr gut (Note 1): = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

11, 12 oder 13 Punkte

gut (Note 2): = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

8, 9 oder 10 Punkte

befriedigend (Note 3): = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

5, 6 oder 7 Punkte

ausreichend (Note 4): = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

2, 3 oder 4 Punkte

mangelhaft (Note 5): = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

0 Punkte oder 1 Punkt

ungenügend (Note 6): = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkten = sehr gut,

von 11 Punkten bis 13,99 Punkten = gut,

von 8 Punkten bis 10,99 Punkten = befriedigend,

von 5 Punkten bis 7,99 Punkten = ausreichend,

von 2 Punkten bis 4,99 Punkten = mangelhaft,

von 0 Punkten bis 1,99 Punkten = ungenügend.

(3) Maßgebend für die Bewertung der Klausurarbeiten sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösung sowie die Art ihrer Darstellung. Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache lassen insgesamt einen Abzug bis zu drei Punkten zu. Jede nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Klausurarbeit wird mit der Punktzahl „0“ und „ungenügend“ bewertet. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ihre oder seine Bewertung zu erläutern; auf besonders gute Leistungen oder wesentliche Fehler ist hinzuweisen.

(4) Die Leistungen in den schriftlichen Prüfungen werden von der das jeweilige Fach unterrichtenden Lehrkraft bewertet. Es ist Aufgabe der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission, bei der Bewertung die Anwendung gleicher Maßstäbe zu sichern. § 38 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen werden von der Prüfungskommission bewertet. Die Prüfungskommission stellt für die einzelnen Prüfungsfächer die Punktzahl der Ausbildungsleistung und der Prüfungsleistung fest, berechnet die Endpunktzahl und bildet daraus

die Fachnote; dabei sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Ausbildungsleistungen gleichrangig zu berücksichtigen. Die Punktzahl der Ausbildungsleistung ist bei der Zwischenprüfung das Mittel aus den Bewertungen der Grundausbildung und bei der Laufbahnprüfung I das Mittel aus den Bewertungen der abschließenden Ausbildung. Die Punktzahl der Prüfungsleistungen ist das Mittel aus den Bewertungen der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfungen. Die Endpunktzahl ist das Mittel aus der Punktzahl der Ausbildungsleistung und der Punktzahl der Prüfungsleistung; wird die Beamtin oder der Beamte in einem Prüfungsfach nicht geprüft, bildet die Punktzahl der Ausbildungsleistung die Endpunktzahl.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Aufgaben für die Klausurarbeiten in den schriftlichen Prüfungen, die erlaubten Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Hierfür sind ihr oder ihm von der Akademie der Polizei Hamburg Vorschläge vorzulegen.

(2) Die Aufgaben sind bis zum Beginn der einzelnen Klausurarbeiten geheim zu halten. Sie sind für jede Klausurarbeit getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die erst am Prüfungstag in Anwesenheit der Beamtinnen und Beamten geöffnet werden. Jeder Beamtin und jedem Beamten ist ein Exemplar der Aufgabe auszuhändigen, das zusammen mit der Klausurarbeit wieder abzugeben ist.

(3) Die Klausurarbeiten sollen möglichst an aufeinander folgenden Arbeitstagen angefertigt werden. Die Beamtin oder der Beamte hat ihre bzw. seine Klausurarbeit mit einer ihr oder ihm zugeteilten Kennziffer zu versehen. Die Klausurarbeit darf keine Namensangaben der Beamtin oder des Beamten enthalten.

(4) Die Klausurarbeiten sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die Aufsichtsperson bestimmt die Sitzordnung. Sie hat darüber zu wachen, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Der Prüfungsraum darf zeitgleich jeweils nur von einer Beamtin oder einem Beamten verlassen werden.

(5) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift an. Sie vermerkt darin den Ort und den Beginn der Prüfung, die Namen der teilnehmenden Beamtinnen und Beamten, die Aufgaben für die Klausurarbeiten, das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Beamtinnen oder Beamten, Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse.

(6) Die Noten der Klausurarbeiten werden der Beamtin oder dem Beamten spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 13

Mündliche und praktische Prüfungen

(1) Die Prüfungskommission kann entscheiden, dass eine Beamtin oder ein Beamter zu einer mündlichen Prüfung und gegebenenfalls zu einer praktischen Prüfung nicht zugelassen wird, wenn aufgrund der Leistungen in der Ausbildung und in der schriftlichen Prüfung nicht mit einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung zu rechnen ist. Die Beamtin oder der Beamte wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn ihre oder seine schriftlichen Leistungen in der Ausbildung und in der Prüfung im Fach Deutsch nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Prüfungsfächer mit Ausnahme der Fächer Sport und Einsatzbezogenes Training (ETR) erstrecken. Die Prüfungskommission entscheidet, ob und in welchen Fächern die Beamtin oder der Beamte mündlich beziehungsweise praktisch geprüft werden soll. Eine mündliche beziehungsweise praktische Prüfung soll in Fächern durchgeführt werden, in denen eine Abweichung von vier oder mehr Punkten zwischen der Ausbildungsleistung und der schriftlichen Prüfungsleistung oder eine mangelhafte schriftliche Prüfungsleistung oder als Mittel aus der Ausbildungsleistung und der schriftlichen Prüfungsleistung eine mangelhafte Fachnote festgestellt wird; sie ist durchzuführen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies in diesen Fällen begehrt.

(3) Der Beamtin oder dem Beamten wird die Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 Satz 2 spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Bei der mündlichen und der praktischen Prüfung kann von der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 abgewichen werden, wenn der Verlauf der Prüfung dazu Veranlassung gibt.

(4) Über die mündliche und die praktische Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Bewertung der Leistungen der Beamtin oder des Beamten in den einzelnen Prüfungsfächern enthalten muss.

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Die Prüfungskommission setzt für jede Beamtin oder jeden Beamten die Gesamtpunktzahl fest und bildet daraus die Gesamtnote.

(2) Die Gesamtpunktzahl ist bei der Zwischenprüfung das Mittel aus den Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsfächer, bei der Laufbahnprüfung I das Mittel aus den Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsfächer, der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung und der Punktzahl der Praktikumsleistung. Die Prüfungskommission kann unter Würdigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsfächer und des Gesamteindrucks der Beamtin oder des Beamten den rechnerisch ermittelten Wert um bis zu zwei Punkte erhöhen. Die Gründe sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Zustimmung gemäß § 9 Absatz 1 von der Prüfung zurücktritt, ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungstermin versäumt oder zur mündlichen Prüfung und gegebenenfalls zu einer praktischen Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 15

Bekanntgabe, Zeugnis

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt der Beamtin oder dem Beamten nach der Prüfung die Gesamtnote bekannt. Bei nicht bestandener Prüfung teilt sie oder er der Beamtin oder dem Beamten mit, welche Leistungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält die Beamtin oder der Beamte ein Zeugnis, über die nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung eine Bescheinigung. In dem Zeugnis sind die Fachnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben; über Ausbildungsinhalte, die in einer Fachnote nicht berücksichtigt sind, kann ein Teilnahme- oder Leistungsvermerk aufgenommen werden. Das Zeugnis und die Bescheinigung sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 16

Wiederholung

(1) Beamtinnen oder Beamte, die die Zwischenprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können von der zuständigen Behörde zur einmaligen Wiederholung zugelassen werden, wenn Aussicht besteht, dass sie die Prüfung bestehen werden. Die Prüfungskommission gibt der zuständigen Behörde hierfür eine Empfehlung.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Laufbahnprüfung I darf einmal wiederholt werden. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Die zuständige Behörde setzt den Zeitraum bis zur Wiederholung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen ist.

(4) Ist die Prüfung nach § 10 Absatz 2 für nicht bestanden erklärt worden, kann die zuständige Behörde die Beamtin oder den Beamten auf ihren oder seinen Antrag zur Wiederholung zulassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung wird der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag Einsicht in die Klausurarbeiten und deren Bewertung gewährt.

Unterabschnitt 2

Zwischenprüfung

§ 18

Teile und Fächer der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 gegebenenfalls hinzutretenden mündlichen Teil; sie kann um einen praktischen Teil erweitert werden.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Deutsch,
2. Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
3. Englisch,
4. Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
5. Strafrecht/Strafprozessrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
6. Verkehrsrecht,
7. Recht des öffentlichen Dienstes,
8. Kriminalistik,
9. Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik),
10. Einsatzlehre/Polizeidienstlehre (einschließlich Erste Hilfe),
11. Einsatzbezogenes Training (ETR) und
12. Sport.

§ 19

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung in der Bewertung der während der Grundausbildung zu erbringenden Ausbildungsleistungen derjenigen Ausbildungsfächer, die in der Zwischenprüfung gemäß § 18 Absatz 2 als Prüfungsfächer vorgesehen sind, im Gesamtergebnis im Durchschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat und

1. im schriftlichen Teil des Faches Deutsch und
2. in den Fächern
 - a) Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
 - b) Strafrecht/Strafverfahrensrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
 - c) Verkehrsrecht,
 - d) Sport und
 - e) Einsatzbezogenes Training
 mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat und
3. die erfolgreiche Teilnahme an der Schießausbildung nachgewiesen hat.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Im Einzelfall ist eine Zulassung auch dann möglich, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht vorliegt.

(3) Im Falle der Nichtzulassung zur Zwischenprüfung setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur erneuten Feststellung über die Zulassung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist.

(4) Werden die Bedingungen für eine Zulassung zur Zwischenprüfung auch im Wiederholungsfall nicht erfüllt, gilt die Zwischenprüfung mit der Bekanntgabe der wiederholten Nichtzulassung durch die zuständige Behörde als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) In den Prüfungsfächern:

1. Deutsch,
 2. Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
 3. Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht und
 4. Strafrecht/Strafprozessrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
- ist jeweils eine Klausurarbeit anzufertigen. Eine weitere Klausurarbeit ist nach Wahl der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einem der anderen Prüfungsfächer mit Ausnahme der Fächer Sport und ETR anzufertigen.

(2) Die Bearbeitungszeit soll jeweils 90 Minuten nicht übersteigen.

§ 21

Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung können Übungen in den Fächern Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik), Einsatzlehre/Polizeidienstlehre (einschließlich Erste Hilfe), Sport und ETR durchgeführt werden.

§ 22

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die gezeigten Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Eine mangelhafte Fachnote wird durch eine mindestens gute Fachnote oder zwei befriedigende Fachnoten, zwei mangelhafte Fachnoten werden durch zwei mindestens gute Fachnoten oder eine mindestens gute Fachnote und zwei befriedigende Fachnoten oder vier befriedigende Fachnoten ausgeglichen.

(3) Eine mangelhafte Fachnote in den Fächern Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht oder Strafrecht/Strafverfahrensrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht kann nicht ausgeglichen werden.

Unterabschnitt 3

Laufbahnprüfung I

§ 23

Teile und Fächer der Prüfung

(1) § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Deutsch,
2. Politik/Staats- und Verfassungsrecht,
3. Englisch,
4. Rechtskunde,
5. Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik),
6. Kriminalistik,
7. Einsatzlehre/Polizeidienstlehre (einschließlich Erste Hilfe),
8. ETR und
9. Sport.

§ 24

Zulassung zur Laufbahnprüfung I

(1) Zur Laufbahnprüfung I wird zugelassen, wer bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung in der Bewertung derjenigen Prüfungsfächer der Zwischenprüfung, die in der Laufbahnprüfung gemäß § 23 Absatz 2 als Prüfungsfächer vorgesehen sind, im Gesamtergebnis im Durchschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat und

1. im schriftlichen Teil des Faches Deutsch und
2. in den Fächern
 - a) Rechtskunde,
 - b) Sport und
 - c) ETR

mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat und

3. die erfolgreiche Teilnahme an der Schießausbildung nachgewiesen und
4. die Schwimmprüfung I abgelegt hat.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Im Einzelfall ist eine Zulassung auch dann möglich, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht vorliegt.

(3) Im Falle der Nichtzulassung zur Laufbahnprüfung I setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur erneuten Feststellung über die Zulassung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist.

(4) Werden die Bedingungen für eine Zulassung zur Laufbahnprüfung I auch im Wiederholungsfall nicht erfüllt, gilt die Laufbahnprüfung I mit der Bekanntgabe der wiederholten Nichtzulassung durch die zuständige Behörde als endgültig nicht bestanden.

§ 25

Schriftliche Prüfung

(1) In den Prüfungsfächern:

1. Deutsch,
2. Politik/Staats- und Verfassungsrecht,

3. Rechtskunde und

4. Polizeiberufskunde (einschließlich Berufsethik)

ist jeweils eine Klausurarbeit anzufertigen. Eine weitere Klausurarbeit ist nach Wahl der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einem der anderen Prüfungsfächer mit Ausnahme der Fächer Sport und ETR anzufertigen.

(2) Die Bearbeitungszeit soll jeweils 120 Minuten, in dem Fach Politik/Staats- und Verfassungsrecht 180 Minuten und in dem Fach Rechtskunde 240 Minuten nicht übersteigen.

§ 26

Praktische Prüfung

§ 21 gilt entsprechend.

§ 27

Bestehen der Prüfung

(1) § 22 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Eine mangelhafte Fachnote in dem Fach Rechtskunde kann nicht ausgeglichen werden. Im Übrigen gilt § 22 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei Ermittlung der Gesamtnote wird das Fach Rechtskunde zweifach gewertet.

Abschnitt IV

Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II

§ 28

Ziel und Zweck der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II erfolgt in dem dualen Studiengang Polizei im Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg (im Folgenden: Fachhochschulbereich). Die Ausbildung soll den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnabschnitt II erforderlich sind, und sie befähigen, diese selbstständig anzuwenden.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sollen nach Abschluss der Ausbildung befähigt sein, entsprechend den nach Absatz 1 erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden sich auf jedem Dienstposten im Amt einer Polizei- oder Kriminalkommissarin oder eines Polizei- oder Kriminalkommissars in angemessener Zeit einzuarbeiten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse durch Fortbildung zu erweitern und zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Sie sollen nach Abschluss der Ausbildung die Funktion der Polizei im freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat kennen und auf der Grundlage dieser Kenntnis eigenverantwortlich handeln können. Sie sollen insbesondere fähig sein, polizeiliche Eingriffmaßnahmen im freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat verantwortlich zu treffen, ihre Kenntnisse bei schwierigen polizeilichen Sachverhalten anzuwenden, Sachbearbeiter-Aufgaben in verschieden strukturierten Dienststellen wahrzunehmen, Führungsfunktionen im polizeilichen Einsatz wahrzunehmen, Grundlagen der Personalführung und -wirtschaft sowie Konzepte bürgernaher Polizeiarbeit zu verstehen und anzuwenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Tätigkeit anzuleiten.

§ 29

Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Im Fall einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes verlängert sich die

Studienzeit entsprechend. Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben beziehungsweise überschreiten werden, soll die Teilnahme an einer Studienfachberatung angeboten werden.

(2) Der Studiengang enthält Lehrveranstaltungen des Fachhochschulbereichs (Fachstudien) und Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde (berufspraktische Studien). Die Lehrveranstaltungen sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(3) Das Studium besteht aus 24 Monaten Fachstudien und zwölf Monaten berufspraktischen Studienzeiten. Es gliedert sich in ein Grundstudium von zwölf Monaten und ein daran anschließendes Hauptstudium von zwei Jahren. Das erste

Studienjahr besteht aus Fachstudien, das zweite und dritte Studienjahr jeweils zu gleichen Teilen aus fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten sind in mindestens zwei Blöcken und im Wechsel mit den Fachstudien zu planen.

(4) Die bzw. der Studierende muss in jedem Studienjahr planmäßig 60 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), insgesamt im Studium 180 ECTS, erwerben. Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in ECTS ausgewiesen.

(5) Die Module werden den Fachgebieten wie folgt zugeordnet und mit der genannten Anzahl von ECTS belegt:

1. Laufbahnzweig Schutzpolizei

Module im gesamten Studium	ECTS	Anteil vom Hundert (v.H.)
Polizeiwissenschaften	65	36
Rechtswissenschaften	33	19
Organisations- und Gesellschaftswissenschaften	22	12
Berufspraktische Studien	60	33
Gesamt	180	100

2. Laufbahnzweig Kriminalpolizei

Module im gesamten Studium	ECTS	Anteil v.H.
Polizeiwissenschaften	63	35
Rechtswissenschaften	34	19
Organisations- und Gesellschaftswissenschaften	23	13
Berufspraktische Studien	60	33
Gesamt	180	100

3. Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei

Module im gesamten Studium	ECTS	Anteil v.H.
Polizeiwissenschaften	60	33
Rechtswissenschaften	39	22
Organisations- und Gesellschaftswissenschaften	21	12
Berufspraktische Studien	60	33
Gesamt	180	100

(6) Ausbildungsbehörde ist die Polizei Hamburg. Die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg bestellt eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Beauftragte oder einen fachlich befähigten und pädagogisch geeigneten Beauftragten für die berufspraktische Ausbildung im Laufbahnabschnitt II. Sie oder er koordiniert und überwacht die Durchführung der berufspraktischen Ausbildungsanteile der Ausbildungsbehörde im Zusammenwirken mit dem Fachhochschulbereich.

§ 30

Lehrveranstaltungen des Fachhochschulbereichs

(1) Lehrveranstaltungen können als Lehrvortrag (Vorlesungen), Lehrgespräch, Seminar, Kolloquium, Übung, Projektarbeit und Exkursion durchgeführt werden:

1. Ein Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden; der Lehrvortrag soll nur in besonderen Ausnahmefällen gewählt werden,
2. im Lehrgespräch erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden; das Lehrgespräch soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen,
3. das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden; Seminare dienen dem Ziel, Studierende zum diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten,
4. als Kolloquium werden Veranstaltungen bezeichnet, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhalten, wobei der argumentative Austausch und die wissenschaftliche Diskussion zu einem bestimmten Thema im Vordergrund stehen,
5. in einer Übung haben die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen; sie soll der zielgerichteten Vorbereitung auf die Bewältigung künftiger Einsatzsituationen durch Lösung angenommener Aufgaben dienen und die Handlungssicherheit der beteiligten Studierenden fördern,
6. eine Projektarbeit ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung; sie beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten,
7. Exkursionen sind externe, praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem theoretischen Lehrangebot des Studiums stehen; das Ziel besteht insbesondere darin, innovative relevante Entwicklungen im öffentlichen und privaten Sektor kennen zu lernen; die Exkursionen werden von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam außerhalb des Fachhochschulbereichs durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen werden durch wissenschaftliches Selbststudium ergänzt. Das wissenschaftliche Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiums. Ihm kommt eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte und zur Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zum kritischen, methodischen und kreativen Denken zu. Ziel ist die

Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

(3) Der Fachhochschulbereich kann darüber hinaus im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Wahlfächer anbieten, die für das Ausbildungsziel förderlich sind. Sie sind nicht den Fachgebieten zugeordnet, es werden keine Credits vergeben.

(4) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Die Studienordnung kann für einzelne Lehrveranstaltungen vorsehen, dass diese in englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Im Studium sind die Studierenden zu der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verpflichtet. Der Fachhochschulbereich kann den Nachweis der Anwesenheit durch eine schriftliche Bestätigung (Testat) verlangen.

§ 31

Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbehörde

(1) Die Beauftragte oder der Beauftragte für die berufspraktische Ausbildung weist die Studierenden den Ausbildungsstellen zum Zwecke der Ausbildung zu.

(2) Die Lehrveranstaltungen in der Ausbildungsbehörde sind überwiegend laufbahnzweigorientiert durchzuführen. Die eigenständige Einarbeitung in Aufgaben des Laufbahnabschnitts II und die selbstständige Anwendung der im bisherigen Studienverlauf erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind zu gewährleisten.

(3) Während der berufspraktischen Studienzeiten sollen die Beamtinnen und Beamten auch bei einem anderen Laufbahnzweig des Polizeivollzugsdienstes berufspraktisch ausgebildet werden.

(4) Während der Zeit der Fachstudien kann die Ausbildungsbehörde berufspraktische Studien im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat im Fachhochschulbereich anbieten.

§ 32

Modulstruktur

Der Studiengang wird als anwendungsorientierter Bachelorstudiengang durchgeführt. Er umfasst die in § 29 Absatz 5 aufgeführten Fachgebiete und Module. Einzelheiten zu den Modulen sind vom Fachhochschulbereich in einer Studienordnung festzulegen.

§ 33

Leistungspunkte

(1) Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet. Die Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden. Sie berücksichtigen die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie den Prüfungsaufwand. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die jeweiligen Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und gutgeschrieben.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der oder des Studierenden von 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im dreijährigen Studiengang beträgt 5.400 Stunden, dies entspricht 180 Leistungspunkten.

Abschnitt V

Laufbahnprüfung II, Prüfungs- und Studienleistungen

Unterabschnitt 1

Prüfungen

§ 34

Bachelor- und Laufbahnprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungs- und Studienleistungen der Module des ersten bis dritten Studienjahres, der Bachelorarbeit sowie der Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile nach Absatz 1 erfolgreich erbracht sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungs- und Studienleistungen, die Bachelorarbeit oder die Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden sind.

§ 35

Prüfungs- und Studienleistungen

Die Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Curriculums festzulegen und den Studierenden bei Beginn des Studiums schriftlich bekannt zu geben. Soweit nicht in dem Modulhandbuch anders geregelt, setzt die oder der Prüfende gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweiligen Prüfungsformen fest.

Unterabschnitt 2

Modulprüfungen des Fachhochschulbereichs

§ 36

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen des Fachhochschulbereichs werden im Rahmen des jeweiligen Moduls durchgeführt und sind mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzukündigen. Sie können aus einer oder mehreren Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. Für die Ermittlung der Gesamtnote einer Modulprüfung gilt § 45 entsprechend.

(2) Modulprüfungen können sein:

1. Prüfungsgespräch, Referat und Präsentation als mündliche Modulprüfungen,
2. Klausur oder Hausarbeit als schriftliche Modulprüfungen und
3. Anlage und Durchführung einer Übung, Ausbildungsnachweis oder in anderer bestimmter Form als sonstige Modulprüfungen.

(3) Im Rahmen des Studiums sind von den Studierenden mindestens drei mündliche Modulprüfungen nach Absatz 2 Nummer 1 und mindestens acht schriftliche Modulprüfungen nach Absatz 2 Nummer 2 abzuleisten. Die Anrechnung der Prüfungs- und Studienleistungen nach § 40 bleibt unberührt.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen und bewertet. Diese werden hierzu vom Prüfungsausschuss als Prüferin oder Prüfer bestellt. Über Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37

Mündliche Modulprüfungen

(1) Im Prüfungsgespräch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und in der Lage sind, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden und zusammenhängend darzustellen. Ferner soll hierdurch festgestellt werden, ob die Studierenden die Ziele des Moduls erreicht haben. Die Dauer soll je Studentin oder Student je Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(2) Ein Referat ist ein vor einer Gruppe innerhalb vorgegebener Zeit anhand einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer angemessen differenzierten Gliederung zu haltender Vortrag. Die Studierenden sollen mit ihm den Nachweis führen, dass sie ein bestimmtes Thema unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden vertieft bearbeiten sowie das Arbeitsergebnis inhaltlich und in der Darstellung angemessen vortragen können.

(3) Präsentationen bestehen aus einem Kurzvortrag zu einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Thema und der Beantwortung ergänzender Fragen. Die individuelle Vorbereitungszeit beträgt dabei 30 Minuten und die Vortragszeit mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten. Die Studierenden sollen dadurch den Nachweis führen, dass sie ein bestimmtes Thema unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse bearbeiten sowie das Arbeitsergebnis verständlich und überzeugend darbieten können.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor der Prüferin oder dem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Ergebnisse werden der oder dem zu Prüfenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung eröffnet.

(5) Wird die Prüfung als Wiederholungsprüfung durchgeführt, ist neben der Prüferin oder dem Prüfer vom Prüfungsausschuss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen zu bestellen. Sie oder er kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sein. Für die Festlegung der Bewertung gilt § 45 entsprechend.

§ 38

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf Grund der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten fach- und praxisbezogene Aufgabenstellungen innerhalb einer vorgegebenen Zeit lösen können.

(2) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 300 Minuten. Von den Studierenden mitzubringende zugelassene Hilfsmittel sind rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Sie können von der Aufsichtsperson vor oder während der Prüfung kontrolliert werden.

(3) Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, durch die Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas innerhalb vorgegebener Zeit nachweisen. Die Hausarbeit wird studienbegleitend angefertigt, die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen und soll die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(4) Wird die Prüfung als Wiederholungsprüfung durchgeführt, ist neben der oder dem nach § 36 Absatz 4 bestellten Prüferin oder Prüfer vom Prüfungsausschuss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen zu bestellen. Sie oder er kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sein. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als drei Punktwerte voneinander ab, so sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Note verständigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande oder weichen die Bewertungen nicht um mehr als drei Punktwerte voneinander ab, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen, im Fall einer Wiederholungsprüfung sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Studentin oder der Student hat ihre oder seine Klausur mit einer ihr oder ihm zugeteilten Kennziffer zu versehen. Klausuren dürfen keine Namensangaben der Studierenden enthalten.

(6) Die Klausuren sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Als Aufsichtspersonen werden vom Prüfungsausschuss zugelassene, geeignete Personen eingesetzt. Die Aufsichtsperson hat darüber zu wachen, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden.

(7) Die Arbeiten sind innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsperson abzugeben. Diese weist rechtzeitig auf den spätesten Abgabepunkt hin. Der Prüfungsraum darf zeitgleich jeweils nur von einer Studentin oder einem Studenten verlassen werden.

(8) Die Aufsichtsperson fertigt über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift an. Sie vermerkt darin den Ort und den Beginn der Prüfung, die Namen der teilnehmenden Studierenden, die Aufgaben für die Klausuren, das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Studierenden, Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse.

§ 39

Sonstige Modulprüfungen

(1) Sonstige Modulprüfungen können durch Übungen, Ausbildungsnachweise oder in anderen bestimmten Formen abgelegt werden.

(2) Die Anlage und Durchführung einer Übung erfolgen auf der Grundlage polizeilicher Dienstvorschriften. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie künftige Einsatzsituationen bewältigen können und die Aufbau- und Ablauforganisationen in spezifischen Einsatzlagen kennen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Ziele des Moduls erreicht haben.

(3) Ein Ausbildungsnachweis wird von der Ausbildungsbehörde für die Bewertung der fachlichen Leistungen der Beamtinnen und Beamten in den berufspraktischen Studienzeiten geführt. Er enthält auch eine Bewertung der persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen der Beamtinnen und Beamten. Der Ausbildungsnachweis wird bei der Bewertung der berufspraktischen Studienzeiten mit 70 v.H. gewichtet.

(4) Die Prüfungs- und Studienleistungen müssen individuell zurechenbar sein. § 37 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 40

Anrechnung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen erbracht worden sind, sind auf Antrag entsprechend § 13 Absatz 4 HmbLVO anzuerkennen, sofern unter Berücksichtigung der polizeispezifischen Ausrichtung der Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den im Fachhochschulbereich zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Dabei hat der Fachhochschulbereich den Nachweis über im Einzelfall vorliegende wesentliche Unterschiede zu erbringen.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums absolvierte berufspraktische Ausbildungszeiten und Berufstätigkeitszeiten sollen entsprechend § 13 Absatz 4 HmbLVO auf die berufspraktischen Anteile der Ausbildung angerechnet werden, wenn und soweit sie diesen Anteilen unter Berücksichtigung der polizeispezifischen Ausrichtung der berufspraktischen Ausbildung nach Inhalt, Umfang und in den Anforderungen entsprechen.

(3) Bei einer Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist im Einzelfall festzulegen, welche Ausbildungsabschnitte ganz oder teilweise entfallen und auf welche Leistungsnachweise während der Ausbildung verzichtet wird. Hieran ist die mögliche Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 13 Absatz 4 HmbLVO auszurichten.

(4) Werden Module oder einzelne Lehrveranstaltungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind Studierende des Fachhochschulbereichs. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung darf mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Bei negativen Entscheidungen ist dies schriftlich gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.

(7) Für Beamtinnen und Beamte des Laufbahnabschnitts I entfallen sechs Monate Fachstudien mit Ausbildungsinhalten des Grundstudiums und des studienbegleitenden Trainings sowie sechs Monate berufspraktische Studienzeiten mit den Ausbildungsinhalten der berufspraktischen Studienzeit I. Für die nicht zu leistenden Studienanteile werden 60 Leistungspunkte angerechnet. Wird von diesen Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Eignungsfeststellung als Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II ein Nachweis über die erforderlichen fachtheoretischen und berufspraktischen Vorkenntnisse und Fähigkeiten verlangt, ist zu diesem Zweck eine Zugangsprüfung durchzuführen. Die Zugangsprüfung umfasst bis zu drei Klausuren aus Modulen des Grundstudiums. In den Klausuren sollen die Beamtinnen und Beamten nachweisen, dass sie über die zum Erlass der zwölf Monate Studienzeit notwendigen Kenntnisse verfügen. Das Nähere zu Inhalt, Umfang und Durchführung der Zugangsprüfung regelt der Fachhochschulbereich durch Satzung unter Berücksichtigung der sich aus dieser Verordnung für die Gestaltung und Durchführung entsprechender Leistungsnachweise ergebenden Bestimmungen.

Unterabschnitt 3

Bachelorarbeit

§ 41

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt nach erfolgreicher Teilnahme am Bachelor-Kolloquium. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Testat nachgewiesen. Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss.

(2) Die Studierenden wählen ein Thema für die Arbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zuweisung des Themas und die Betreuerin oder den Betreuer. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Themas und einer Betreuerin oder eines Betreuers besteht nicht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ihr oder ihm rechtzeitig ein Thema gestellt wird.

§ 42

Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden haben schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Formale Anforderungen an die Bachelorarbeit regelt der Prüfungsausschuss und gibt diese den Studierenden in schriftlicher Form zeitgerecht vor Beginn des Bearbeitungszeitraums bekannt. Der Prüfungsausschuss setzt den Abgabetermin fest. Wird die Abgabefrist unentschuldigt überschritten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die Bachelorarbeit ist gedruckt und gebunden in vierfacher Ausfertigung sowie zusätzlich auf einem digitalen Datenträger einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 43

Bewertung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sein. § 38 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 44

Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Die Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit hat einen Umfang von 30 Minuten. In der Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzt und fähig ist, die angewandten Methoden und erzielten Ergebnisse selbstständig zu erläutern und zu begründen. Die Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Die oder der Vorsitzende ist Professorin oder Professor des Fachhochschulbereichs. Die Beisitzer sind in der Regel

1. die Erst- oder Zweitgutachterin bzw. der Erst- oder Zweitgutachter der Bachelorarbeit und
2. eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter des Laufbahnabschnitts II der Akademie der Polizei Hamburg.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Über die Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses und die oder der Beauftragte der Akademie der Polizei Hamburg für die berufspraktische Ausbildung und Vertretung dürfen bei der Prüfung und den Beratungen der Prüfungskommission sowie bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse anwesend sein.

(5) Mitglieder des Fachhochschulbereichs und von der zuständigen Behörde beauftragte oder zugelassene Personen können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Studierende, die an der Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit beteiligt sind oder deren Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit noch aussteht, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. Die Prüfungskommission kann Zuhörerinnen und Zuhörer auf Antrag der oder des zu Prüfenden ausschließen, wenn für sie oder ihn aus deren Teilnahme ein besonderer Nachteil entstehen könnte. An der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen die Zuhörerinnen und Zuhörer nicht teil; die Prüfungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission und die weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

Unterabschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

§ 45

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

14 oder 15 Punkte	
sehr gut (Note 1):	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
11, 12 oder 13 Punkte	
gut (Note 2):	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
8, 9 oder 10 Punkte	
befriedigend (Note 3):	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
5, 6 oder 7 Punkte	
ausreichend (Note 4):	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

0 bis 4 Punkte
nicht ausreichend
(Note 5):

= eine Leistung, die wegen Mängeln
den Anforderungen nicht mehr
genügt.

(2) Studienleistungen werden nach näherer Bezeichnung in der Studienordnung auf Grund einer in den §§ 37 bis 39 geregelten Prüfungsart erbracht. Sie werden als bestanden oder nicht bestanden bewertet, aber nicht benotet. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung. Eine Prüfungsvorleistung ist einer Prüfungsleistung in der Weise zugeordnet, dass diese nicht eher erbracht werden darf, bevor nicht die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung bestanden ist. Eine ohne die zugeordnete Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.

(3) Maßgebend für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungs- und Studienleistung sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösung sowie die Art ihrer Darstellung. Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache lassen insgesamt einen Abzug bis zu drei Punkten zu.

(4) Bei Bildung des arithmetischen Mittels werden die Punktzahlen bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Punktzahl des Moduls als arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Punkten der Teilprüfungen, soweit diese Verordnung keine andere Gewichtung vorsieht. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkten = sehr gut,
von 11 Punkten bis 13,99 Punkten = gut,
von 8 Punkten bis 10,99 Punkten = befriedigend,
von 5 Punkten bis 7,99 Punkten = ausreichend,
von 0 Punkten bis 4,99 Punkten = nicht ausreichend.

§ 46

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen oder einzelne Teilprüfungen einer Modulprüfung, die Bachelorarbeit oder die Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit können, wenn sie nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der festgesetzten Fristen abzulegen. Wird eine Frist nach Satz 1 ohne triftigen Grund versäumt, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung, die Bachelorarbeit oder die Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden beziehungsweise mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist der Prüfungsteil und damit die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann während des Hauptstudiums eine zusätzliche Wiederholungsprüfung innerhalb einer festgesetzten Frist zugelassen werden, wenn die bisherigen Prüfungsleistungen im Durchschnitt mindestens mit „befriedigend“ bewertet worden sind. Eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 darf je Studienhalbjahr nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 47

Rücktritt, Versäumnis

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als nicht bestanden beziehungsweise mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn eine Studierende oder ein Studierender einen Prüfungs-

termin ohne triftigen Grund versäumt oder von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wer wegen Krankheit oder aus einem anderen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund gehindert ist, an einem Prüfungstermin teilzunehmen oder während der Prüfung zurücktreten muss, kann einen neuen Prüfungstermin beantragen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Sofern Prüfungs- oder Studienleistungen, Bachelorarbeit oder Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit nicht innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können, entscheidet die zuständige Behörde nach Empfehlung des Prüfungsausschusses über eine Verlängerung oder Beendigung der Ausbildung.

(3) Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Attests verlangen. Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die oder der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit.

(4) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz oder der Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen. Für das Nachholen der Prüfung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Nimmt eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung an einer Prüfung teil, so ist ihr oder ihm die Prüfungs- und Studienleistung zuzurechnen. Die Studierenden sind in angemessener Form über diese Bestimmung zu informieren.

§ 48

Täuschung, Verstöße gegen die Ordnung

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten, die bzw. der bei einer Prüfungs- oder Studienleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung, kann sie bzw. er durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet der Prüfungsausschuss je nach Art und Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ und „nicht ausreichend“ angeordnet wird oder ob die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Über die Anhörung gemäß Absatz 1 ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Studierenden sind vor Beginn der Prüfung auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass die Beamtin oder der Beamte getäuscht hat, kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen nachträglich die Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ und „nicht ausreichend“ bewerten und die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, das Prüfungszeugnis zurückfordern und den Bachelorgrad aberkennen. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem der Prüfungsausschuss von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden

Kenntnis erlangt hat, und nur innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Prüfungstag getroffen werden. Über die dienstrechtlichen Folgen entscheidet die zuständige Behörde.

§ 49

Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Aufbewahrung

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studierenerfolg relevanten Prüfungsereignisse.

(2) Studierende können während des Studiums und innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Laufbahnprüfung auf Antrag ihre Prüfungsakten und die jeweiligen Bewertungen unter Aufsicht einsehen. Unterlagen, die entsprechend § 44 Absatz 6 der Vertraulichkeit unterliegen, sind von der Einsichtnahme ausgeschlossen. Der oder dem Studierenden ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer oder seiner Person automatisiert gespeicherten Prüfungsdaten zu überlassen. Die aktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird.

§ 50

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelor- und Laufbahnprüfung ergibt sich aus den Ergebnissen

1. der Modulprüfungen zu 70 v. H.,
2. der Bewertung der Bachelorarbeit gemäß § 43 zu 20 v. H.,
3. der Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit gemäß § 44 zu 10 v. H.

(2) Das Ergebnis der Modulprüfungen wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Punkte aller Modulprüfungen gebildet, soweit die Modulprüfungen mit einem Punktwert bewertet wurden $(P1 \times N1 + P2 \times N2 + \dots + Pn \times Nn) / (P1 + P2 + \dots + Pn)$. Dabei bezeichnen P1 bis Pn die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls und N1 bis Nn die Notenpunkte der Prüfungen. Leistungen, die nach § 40 Absatz 4 oder § 45 Absatz 2 bewertet wurden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Beamtin oder der Beamte gegenüber den übrigen Beamtinnen und Beamten einnimmt. Die relative Note wird auf den Studienjahrgang sowie die zwei vorhergegangenen Jahrgänge bezogen. Die Ausweisung der relativen Note erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl von Jahrgängen vorhanden ist. Es sind folgende relative Noten zu verwenden:

- A: die besten 10 v. H.,
 B: die nächsten 25 v. H.,
 C: die nächsten 30 v. H.,
 D: die nächsten 25 v. H. und
 E: die übrigen 10 v. H.

§ 51

Zeugnis und akademischer Grad

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird das Bachelorzeugnis als Zeugnis der Laufbahnprüfung vom Prüfungsausschuss ausgestellt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird eine Bescheinigung mit dem Vermerk „nicht bestanden“ sowie einer Aufstellung der erbrachten Leistungen ausgestellt.

(3) Das Zeugnis enthält:

1. eine Aufstellung der Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Modulprüfungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte sowie die Art des Leistungsnachweises,

2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit gemäß § 43 und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
3. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtzahl der Leistungspunkte,
4. die Bezeichnung des Studiengangs sowie
5. die relative Note (§ 50 Absatz 3).

Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Voraussetzungen nach § 34 Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind.

(4) Nach der bestandenen Bachelor- und Laufbahnprüfung verleiht der Fachhochschulbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Die Verleihungsurkunde und ein Diploma Supplement werden vom Fachhochschulbereich ausgestellt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), geändert am 2. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.
- 1.2 Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Einführung in den Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei

(1) Nach dem erfolgreichen Ablegen der Laufbahnprüfung I oder II erfolgt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die nach § 5 Absatz 2 dem Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei zugewiesen wurden, während der Probezeit eine Einführung in die speziellen Aufgaben und erforderlichen Kenntnisse der Wasserschutzpolizei.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Laufbahnzweige Schutzpolizei und Kriminalpolizei können zu einer Einführung in die speziellen Aufgaben und erforderlichen Kenntnisse der Wasserschutzpolizei zugelassen werden, soweit Bewerberinnen und Bewerber nach § 9 Absatz 2 oder § 10 Absatz 2 nicht zur Verfügung stehen. Über die Zulassung wird nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens entschieden. Einzelheiten des Auswahlverfahrens regelt die zuständige Behörde. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden mit Beginn der Einführung dem Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei zugewiesen.

(3) Während der Einführung sind dienstbegleitend praxisbezogene Lehrveranstaltungen zu den Themen

1. Schifffahrtsrecht,
2. Schifffahrtsverkehrsrecht,
3. Hafensicherheitsrecht,
4. Grenzschutzkunde

und der Erwerb der Erlaubnis zum Führen von Dienstbooten zu absolvieren. Die Einführung findet in den ersten 16 Monaten der Verwendung im Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei statt. Der erfolgreiche Abschluss der Einführung setzt den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Lehrgänge an der Wasserschutzpolizei-Schule (WSPS) voraus. Das Nähere regelt die zuständige Behörde.

(4) Erweist sich während der Einführung in die speziellen Aufgaben der Wasserschutzpolizei, dass die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte für den Dienst in der Wasserschutzpolizei nicht geeignet ist, ist die Einführung zu beenden. Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist im Falle des Absatzes 1 dem Laufbahnzweig der Schutzpolizei und im Falle des Absatzes 2 dem vorherigen Laufbahnzweig zuzuweisen. Eine Nichteignung liegt insbesondere dann vor, wenn während der Einführung ein oder mehrere Lehrgänge an der WSPS nicht erfolgreich absolviert wurden oder eine Erlaubnis zum Führen von Dienstbooten nicht erworben wurde.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zugang vom Laufbahnabschnitt I
zum Laufbahnabschnitt II,

Zulassung zur Ausbildung, Ausbildungsdauer

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte des Laufbahnabschnitts I haben innerhalb der Einheitslaufbahn im Rahmen des regelmäßigen Durchlaufens der Ämter Zugang zum Laufbahnabschnitt II nach Maßgabe des § 4 Absatz 2.

(2) Der Zugang zum Laufbahnabschnitt II ist auch durch eine Teilnahme an der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II für Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten des Laufbahnabschnitts I möglich, wenn sie

1. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. sich in einer Dienstzeit (§ 2 Absatz 3 HmbLVO) von mindestens drei Jahren im polizeilichen Außendienst bewährt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Verwendung im Laufbahnabschnitt II geeignet erscheinen.

Einzelheiten des Auswahlverfahrens, einschließlich der Eignungsfeststellung, regelt die zuständige Behörde. Bewerberinnen und Bewerber, für die im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht die nach Satz 1 Nummer 3 notwendige Eignung festgestellt wurde, können sich frühestens im übernächsten Jahr erneut bewerben.

(3) Die Ausbildung erfolgt durch Teilnahme an dem im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den Laufbahnabschnitt II eingerichteten Bachelorstudiengang Polizei im Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg und endet mit der erfolgreich abgeschlossenen oder endgültig nicht bestandenen Laufbahnprüfung.

(4) Die Ausbildung wird nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften um solche anrechenbaren Studienzeiten verkürzt, deren zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse von den Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten bereits in der vorherigen Ausbildung und Berufstätigkeit im Laufbahnabschnitt I erworben wurden. Soweit für die Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen ein Nachweis gefordert wird, kann dieser im Rahmen der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 durch eine Prüfung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg erfolgen.

(5) Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte, die nicht über einen zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Bildungsstand verfügen, nehmen an einem

auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang (Vorbereitungslehrgang) teil, soweit für sie die Feststellung der Studienberechtigung nicht durch eine Eingangsprüfung am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg durch Satzung vorgesehen ist. Für die Gestaltung, Durchführung und Bewertung sowie den Abschluss des Vorbereitungslehrgangs finden die geltenden Bestimmungen der §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in § 8 genannten zuständigen Bildungseinrichtung und der dort genannten Hochschule die Akademie der Polizei Hamburg tritt, soweit die zuständige Behörde die Aufgaben nicht der für die Fachrichtung Allgemeine Dienste zuständigen Bildungseinrichtung überträgt.“

4. § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die Ausbildung dauert zwei Jahre und wird in dem modularisierten Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt.“

5. In § 9 Absatz 2 wird die Textstelle „1. über das für die Seeschifffahrt erforderliche Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügen und 2.“ gestrichen.

6. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „an der Hochschule“ durch die Wörter „am Fachhochschulbereich der Akademie“ ersetzt.

7. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. von den Vorschriften über die ergänzenden Zugangsvoraussetzungen für den Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei (§ 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2) bei erheblichem dienstlichen Interesse, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Studienabschluss verfügt, die beziehungsweise das für die Verwendung im Laufbahnzweig Wasserschutzpolizei zweckdienlich ist,

2. von der Dauer der gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II notwendigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Laufbahnprüfung I mit der Bewertung „befriedigend“ oder besser bestanden hat.“

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 314, 315) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 2013 begonnen haben, sind die bis zum 30. September 2013 geltenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. September 2013.

